

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Marktstrukturgesetz ist 1969 eine Regelung für die Anerkennung und Förderung von land- und fischwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen geschaffen worden. Die inzwischen mit der Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die im Gesetz festgelegten Förderungszeiträume für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nicht ausreichend an die Zeiträume des Aufbaus der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen angepaßt sind.

Außerdem sind zwischenzeitlich durch EWG-Verordnungen Regelungen für Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen in Kraft getreten. Diese Regelungen treten insoweit an die Stelle des Marktstrukturgesetzes. Das hat zur Folge, daß für Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen, die auf Grund von EWG-Recht gebildet werden können, – aus formalrechtlichen, nicht aus sachlichen Gründen – die Kartellpräferenzen des § 11 des Marktstrukturgesetzes wegfallen, weil diese Kartellpräferenzen bisher allein an die Voraussetzung einer Anerkennung auf Grund des Marktstrukturgesetzes geknüpft sind. Außerdem sind Regelungen über bestimmte Investitionsbeihilfen auf diese Zusammenschlüsse zu erstrecken.

B. Lösung

Die Förderungszeiträume werden den zeitlichen Aufbauphasen der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen angepaßt. Die Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen auf Grund von EWG-Recht werden u. a. in bezug auf ihre wettbewerbsrechtliche Stellung den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen auf Grund des Marktstrukturgesetzes gleichgestellt.

C. Alternativen

Hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Gleichstellung von Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen auf Grund von EWG-Recht mit den vergleichbaren Erzeugergemeinschaften nach nationalem Recht bestehen keine Alternativen.

Aus Kreisen der Landwirtschaft wird eine Erhöhung der Förderungssätze angestrebt.

D. Kosten

Die Anforderungen auf Grund des Marktstrukturgesetzes werden voraussichtlich infolge der Anpassung der Förderungszeiträume um jährlich 2 bis 5 Millionen DM steigen. Da die Finanzierung der Zweckausgaben dieses Gesetzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erfolgt, hat der Bund 60 v. H. der Zweckausgaben zu tragen. Die zusätzlichen Anforderungen an den Bund werden aus dem für die Finanzierung der genannten Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Finanzplafond gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 700 06 – Ma 32/74

Bonn, den 27. August 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text des bisherigen § 2 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen,

1. die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anerkannt sind,
2. deren Ziele denen der Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes entsprechen,
3. deren Tätigkeit sich auf die Erzeugnisse beschränkt, auf die sich ihre Anerkennung bezieht, und
4. die den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen,

können nach § 5 Abs. 4 gefördert werden; soweit sie vorher auf Grund dieses Gesetzes anerkannt wurden, gilt als Beginn der Frist des § 5 Abs. 4 Satz 1 der Zeitpunkt dieser Anerkennung. Unternehmen, die Lieferverträge mit den in Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen abschließen, können nach § 6 gefördert werden, wenn im übrigen die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in den ersten fünf Jahren nach der Anerkennung staatliche Beihilfen erhalten, um ihre Gründung zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfen betragen im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeu-

gung. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Beihilfen darf die Summe der in Satz 2 bezeichneten Höchstbeträge der Beihilfen für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung nicht übersteigen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine anerkannte Erzeugergemeinschaft,

1. die aus der Umbildung von einem oder mehreren Zusammenschlüssen hervorgegangen ist, deren Tätigkeit sich auf dasselbe Erzeugnis bezog wie die der Erzeugergemeinschaft, oder
2. deren Mitglieder überwiegend Erzeuger sind, die bereits einem Zusammenschluß angehören, dessen Tätigkeit sich auf dasselbe Erzeugnis bezieht wie die der Erzeugergemeinschaft,

kann Beihilfen nach Absatz 1 nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihr durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der genannten Zusammenschlüsse, zusätzlich entstehen.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ermächtigung in Satz 1 gilt entsprechend auch für Lieferverträge mit den in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für Erzeugnisse, auf die Regelungen über die Bildung oder Anerkennung von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission anwendbar sind, können auf Grund dieses Gesetzes nicht anerkannt werden.“

(2) Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz erlischt, wenn sie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission als Erzeugergemeinschaft, Erzeugerorganisation oder Vereinigung von solchen umgebildet oder anerkannt wird."

5. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „juristischen“ gestrichen.

6. In § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von solchen, die auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission gebildet oder anerkannt sind, soweit sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen, soweit ihre Ziele denen von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes entsprechen und soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz übernehmen dürfen.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Folgende Zolllarif-Nummern und Erzeugnisse werden gestrichen:

„ex 03.01 A	Forellen und Karpfen, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B	Seefische, frisch, gekühlt oder gefroren
03.01 B I	Seefische, ganz, ohne Kopf oder zerteilt
03.01 B II	Seefische, filetiert
ex 03.02	Fische, gesalzen
03.03	Krebstiere und Weichtiere
ex 07.01	Gemüse, frisch
08.06	Kernobst (Apfel und Birnen)
08.07	Steinobst
08.08	Beerenobst
12.06	Hopfen (Blütenzapfen), Hopfenmehl
ex 12.07	Pfefferminze"

b) folgende Zolllarif-Nummern und Erzeugnisse werden ein- und angefügt:

„ 08.04 A II	Weintrauben, frisch, andere als Tafeltrauben
--------------	--

ex 12.10 B Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl

53.01 Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt

ex 53.05 Wolle, gekrempelt oder gekämmt"

Artikel 2

(1) Die nach § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung vorgesehenen Beihilfen können auch solche anerkannten Erzeugergemeinschaften und anerkannten Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften erhalten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als vier Jahre anerkannt waren.

(2) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a genannte Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Marktstrukturgesetzes anerkannt worden sind, können nach Maßgabe der bisher geltenden Vorschriften weiter gefördert werden. Unternehmen, die Lieferverträge mit in Satz 1 genannten Erzeugergemeinschaften abschließen, können nach § 6 des Marktstrukturgesetzes weiter gefördert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission nicht entgegenstehen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Marktstrukturgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) wurden unter anderem Bedingungen für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Bestimmungen über die Förderung der genannten Organisationsformen festgelegt. Besondere Erfahrungen haben hierzu seinerzeit nur in geringem Umfang vorgelegen.

In der Zwischenzeit hat es sich gezeigt, daß einige der genannten Vorschriften verbesserungsbedürftig sind. Mit dem vorliegenden Gesetz soll den bei der bisherigen Anwendung des Marktstrukturgesetzes gewonnenen Erfahrungen Rechnung getragen werden; die festgestellten Mängel sollen behoben werden.

Ferner ist durch den Erlass einiger EWG-Verordnungen, die Regelungen für Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen für einige spezielle Erzeugnisse beinhalten, hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Stellung der Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen eine neue Situation eingetreten. In diesen Fällen treten die EWG-Bestimmungen in ihrem materiellen Gehalt an die Stelle der nationalen Regelungen des Marktstrukturgesetzes. Dies hat zur Folge, daß auch die Begünstigungen des § 11 für diese Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen jedenfalls nicht mehr ohne weiteres anwendbar sind. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen daher die genannten gemeinschaftsrechtlichen Organisationsformen in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung mit den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen im Sinne des Marktstrukturgesetzes gleichgestellt werden. Außerdem sind Regelungen über bestimmte Investitionsbeihilfen auf die Zusammenschlüsse nach EWG-Recht zu erstrecken.

Durch den Erlass der vorgenannten EWG-Verordnungen hat sich die Notwendigkeit zu Klarstellungen und Überleitungsvorschriften ergeben. Diese sind in dem vorliegenden Gesetz aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ferner der sachliche Anwendungsbereich des Marktstrukturgesetzes geändert. In der dem Marktstrukturgesetz als Anlage beigefügten Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können, werden einerseits einige Erzeugnisse gestrichen, weil für sie die Bildung von Erzeugergemeinschaften nicht in Betracht kommt, andererseits werden einige Erzeugnisse eingefügt, weil für sie damit die Möglichkeit der Bildung von Erzeugergemeinschaften eröffnet werden soll.

Im übrigen ergeben sich noch einige Änderungen von geringerer Bedeutung, die unterschiedliche Gründe haben.

Es sei darauf hingewiesen, daß es vom Inkraftsetzen weiterer Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Regelungen für Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen beinhalten, abhängen wird, in welchem Maße dieses Gesetz angewandt werden kann. Diese EWG-Regelungen würden dann insoweit diejenigen des Marktstrukturgesetzes ablösen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

– Buchstabe a) –

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

– Buchstabe b) –

Anerkennungen von Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen auf Grund des Marktstrukturgesetzes sind für Erzeugnisse, für die entsprechende Regelungen hinsichtlich der Bildung von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestehen, nicht mehr möglich. Es bestehen bisher Regelungen auf Grund von Rechtsakten des Rates mit entsprechenden Folgeverordnungen der Kommission für Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen für drei Warenbereiche.

Dabei handelt es sich um die

- Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118/1)
- Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236/5)
- Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 175/1)

Diese Regelungen enthalten hinsichtlich der Förderung nur Vorschriften über Startbeihilfen; Vorschriften über die Gewährung von Investitionsbeihilfen bestehen danach nicht.

Durch die Gesetzesänderung sollen die Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 und die Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der VO (EWG) Nr. 2142/70, die auf Grund der angeführten Verordnungen anerkannt werden, in die Lage versetzt werden, auf Grund des Marktstrukturgesetzes mit Investitionsbeihilfen gefördert werden zu können. Es sollen ferner die in § 6 genannten Unternehmen bei Erfül-

lung der dort genannten Voraussetzungen, deren Vertragspartner die vorgenannten Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sind, nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden können.

Für Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, die nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 gebildet, jedoch nicht anerkannt werden, soll es dagegen bei den bisherigen Förderungsmöglichkeiten nach den „Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung“ im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 2

– Buchstabe a) –

Der Übersichtlichkeit halber wird der gesamte Absatz 1 des § 5 neu gefaßt, obwohl nicht alle darin enthaltenen Bestimmungen über die Beihilfengewährung inhaltlich verändert werden.

Bei gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen wird der Zeitraum, für den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen Startbeihilfen gewährt werden können, von den ersten drei Jahren nach der Anerkennung auf die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung ausgedehnt. Die Ausdehnung des Förderungszeitraums erfolgt jedoch mit der Maßgabe, daß die einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung insgesamt gewährte Beihilfe nicht höher sein darf als die Summe der Beträge, die sich bei alleiniger Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage „Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten jährlich nachgewiesenen Erzeugung“ für die ersten drei Jahre nach der Anerkennung ergibt. Mit dieser neuen Beihilferegelung wird die für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen vorgesehene Höchstbeihilfe nicht erhöht. Es wird lediglich der Zeitraum verlängert, in dem diese Beihilfe in Anspruch genommen werden kann.

Für die Änderung bestehen folgende Gründe:

Insbesondere im ersten Jahr, teilweise auch noch im zweiten Jahr des Tätigwerdens einer Erzeugergemeinschaft entstehen in vielen Fällen nur geringe Organisationskosten. Die Erzeugergemeinschaften können in diesen Jahren daher die Beihilfeshöchstsätze von 3 v. H. im ersten Jahr und 2 v. H. im zweiten Jahr des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten jährlich nachgewiesenen Erzeugung vielfach bei weitem nicht ausschöpfen. Mit der Verlängerung des Förderungszeitraumes auf fünf Jahre soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, die Beihilfeshöchstsätze besser als bisher auszunutzen.

– Buchstabe b) –

Die Neufassung von § 5 Abs. 2 dient der Präzisierung der bisherigen Regel. Es werden einerseits im neuen Wortlaut alle Formen des Übergangs bestehender Zusammenschlüsse zu Erzeugergemein-

schaften erfaßt, wobei auch Erzeugergemeinschaften als Zusammenschlüsse angesehen werden. Dabei handelt es sich in Nummer 1 um die Umbildung eines bestehenden Zusammenschlusses zu einer Erzeugergemeinschaft sowie um die Umbildung mehrerer bereits bestehender Zusammenschlüsse zu einer Erzeugergemeinschaft. Beiden Fällen ist gemeinsam, daß die ursprünglichen Zusammenschlüsse nicht gesondert außerhalb der Erzeugergemeinschaft weiterbestehen.

In Nummer 2 sind die Fälle erfaßt, bei denen die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft überwiegend einem bereits bestehenden und auch weiterhin neben der Erzeugergemeinschaft bestehen bleibenden Zusammenschluß angehören. Darin sind auch die Fälle eingeschlossen, bei denen die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft verschiedenen Zusammenschlüssen angehören, wobei das einzelne in Betracht kommende Mitglied jeweils nur einem Zusammenschluß angehört.

Andererseits wird festgelegt, daß in diesen Fällen nicht die Aufwendungen für die gesamte Tätigkeit, sondern nur die Aufwendungen beihilfefähig sind, die durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Mit dieser Vorschrift soll vermieden werden, daß sachlich unberechtigte Förderungsansprüche gestellt werden.

– Buchstabe c) –

Mit der Änderung wird der Zeitraum, in dem Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen Investitionsbeihilfen erhalten können, von den ersten fünf auf die ersten sieben Jahre nach der Anerkennung verlängert. Hierfür sind grundsätzlich die gleichen Gründe maßgebend wie für die Verlängerung des Förderungszeitraumes hinsichtlich Startbeihilfen. Der Förderungszeitraum soll an den Zeitraum, der für den Aufbau und die wirtschaftliche Konsolidierung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen notwendig ist, angepaßt werden.

– Buchstabe d) –

Die Änderung betrifft die Bestimmung des Zinsfußes im Falle der Rückzahlung von Beihilfen, die Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen gewährt wurden. Nachdem die Zweckausgaben auf Grund des Marktstrukturgesetzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ geleistet werden und in § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), eine Verzinsung für zurückzuzahlende Beihilfen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz festgelegt ist, erscheint es aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Maßnahmen geboten, den maßgebenden

Zinssatz des Marktstrukturgesetzes an den generell für Maßnahmen der vorgenannten Gemeinschaftsaufgabe festgelegten anzupassen. Dementsprechend wird für zurückzuzahlende Beihilfen, die Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen gewährt wurden, die Verzinsung auf 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank festgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

– Buchstabe a) –

Die Ergänzung ergibt sich aus der Anfügung von Absatz 2 in § 2. Mit der Erweiterung der Ermächtigung kann die Mindestmenge eines Liefervertrages und dessen Mindestdauer auch für solche Lieferverträge festgesetzt werden, die zwischen Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission und deren Abnehmern abgeschlossen werden, die Grundlage einer Förderung der Abnehmer mit Investitionsbeihilfen sind.

– Buchstabe b) –

Die Änderung in § 6 Abs. 3 Satz 3 paßt den Zinssatz für zurückzuzahlende Beihilfen, die Unternehmen gewährt wurden, an. Hierfür sind die gleichen Gründe maßgebend, die im Zusammenhang mit der Änderung des Zinssatzes für zurückzuzahlende Beihilfen, die Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen erhalten haben, angeführt wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Diese Regelung soll für die Zukunft ausdrücklich klarstellen, daß Anerkennungen von Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen auf Grund des Marktstrukturgesetzes für Erzeugnisse, für die entsprechende Regelungen hinsichtlich der Bildung von Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission bestehen, nicht mehr möglich sind.

Ferner wird durch die vorgesehene Regelung statuiert, daß eine Anerkennung auf Grund des Marktstrukturgesetzes erlischt, wenn der betreffende Zusammenschluß als Erzeugergemeinschaft, Erzeugerorganisation oder Vereinigung auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission anerkannt wird. Hierdurch entstehen diesen Zusammenschlüssen keine Nachteile, weil ihnen durch dieses Gesetz die gleichen Vorteile wie den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach dem Marktstrukturgesetz eingeräumt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5

In Absatz 1 des § 8 fehlen – infolge eines Redaktionsversehens – die natürlichen Personen unter den Aus-

kunftspflichtigen. Durch die Streichung des Wortes „juristischen“ wird der Kreis der Auskunftspflichtigen auch auf natürliche Personen ausgedehnt und damit vervollständigt.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Mit der Anfügung von Absatz 4 an § 11 sollen die wettbewerbsrechtlichen Begünstigungen, die den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen im Sinne des Marktstrukturgesetzes eingeräumt sind, auch für Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften begründet werden. Dies allerdings nur insoweit, als die Ziele der nach Gemeinschaftsrecht begründeten Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie deren Vereinigungen den Zielen der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen im Sinne des Marktstrukturgesetzes entsprechen; ferner auch nur insoweit, als sie den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließen und soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften nach diesem Gesetz ausüben können. Gleichzeitig werden die Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie deren Vereinigungen auch der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterworfen.

Für diese Regelung sind folgende Gründe maßgebend: Es bestehen bisher Regelungen auf Grund von Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit entsprechenden Folgeverordnungen der Kommission für Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen für drei Warenbereiche.

Dabei handelt es sich um die Verordnungen, die in der Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b angeführt sind.

Für diese Warenbereiche konnten auch Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes gebildet werden mit der Folge, daß auf sie § 11 des Marktstrukturgesetzes anzuwenden wäre. Durch den Erlass von EWG-Verordnungen wird jedoch für diese Bereiche das nationale Recht verdrängt, was zur Folge hat, daß insoweit das Marktstrukturgesetz nicht mehr anwendbar ist. Damit kommen für diese Warenbereiche auch die wettbewerbsrechtlichen Begünstigungen des § 11 des Marktstrukturgesetzes in Wegfall, weil sie an die Anerkennung auf Grund des Marktstrukturgesetzes geknüpft sind. Durch die Regelung des § 11 Abs. 4 sollen die Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie deren Vereinigungen nach EWG-Recht hinsichtlich ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen im Sinne des Marktstrukturgesetzes gleichgestellt werden. Dabei kommt nur eine sinngemäße Anwendung der Vor-

schriften des Marktstrukturgesetzes in Frage, weil die Ziele der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach dem Marktstrukturgesetz nicht vollkommen deckungsgleich sind mit den Zielen der Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen auf Grund von EWG-Recht.

Soweit auf Grund von EWG-Vorschriften eine über diese Regelung hinausgehende Befreiung von den nationalen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften besteht, hat die entsprechende EWG-Regelung Vorrang.

Zu Artikel 1 Nr. 7

In der Anlage zum Gesetz (Liste der Erzeugnisse, für die Erzeugergemeinschaften gebildet und anerkannt werden können) werden die fischwirtschaftlichen Erzeugnisse, Obst und Gemüse sowie Hopfen gestrichen, weil für diese Erzeugnisse EWG-Verordnungen bestehen, die Regelungen hinsichtlich der Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen beinhalten. Außerdem wird „Pfefferminze“ gestrichen, weil sich für dieses Erzeugnis ein Bedürfnis zur Bildung von Erzeugergemeinschaften nicht ergibt.

Andererseits werden in die Anlage zum Gesetz Weintrauben, Trockenfutter und Wolle eingefügt, weil für diese Erzeugnisse ein Bedürfnis zur Bildung von Erzeugergemeinschaften besteht.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 enthält Überleitungsbestimmungen. Durch die in Absatz 1 gewählte Formulierung wird sichergestellt, daß auch diejenigen anerkannten Erzeugergemeinschaften und anerkannten Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in vollem Umfang an der für die Gewährung von Startbeihilfen getroffenen Neuregelung teilhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits länger als drei Jahre anerkannt sind.

Mit den Bestimmungen in Absatz 2 wird klargestellt, daß Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von

Erzeugergemeinschaften, die für solche Erzeugnisse anerkannt sind, die durch dieses Gesetz in der Anhangliste zum Marktstrukturgesetz gestrichen werden, nach den bisher geltenden Bestimmungen weiter gefördert werden können. Das gleiche gilt für die Förderung von Unternehmen gemäß § 6 des Marktstrukturgesetzes, die mit den vorgenannten Erzeugergemeinschaften Lieferverträge abschließen. Diese Regelung bezieht sich tatsächlich nur auf den fischwirtschaftlichen Bereich, da für andere Erzeugnisse, die in der Anhangliste zum Marktstrukturgesetz gestrichen werden, Erzeugergemeinschaften nicht bestehen.

Zu Artikel 3

Diese Ermächtigungsvorschrift erscheint im Hinblick auf die Änderung des Marktstrukturgesetzes zweckmäßig.

Zu Artikel 4

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten und Auswirkungen auf die Preise

Durch dieses Änderungsgesetz werden sich die Anforderungen auf Grund des Marktstrukturgesetzes infolge der Anpassung der Förderungszeiträume voraussichtlich um jährlich 2–5 Millionen DM erhöhen. Davon hat der Bund 60 v. H. zu tragen. Die Finanzierung der erhöhten Anforderungen wird im Rahmen des für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bestehenden Finanzplafonds gedeckt.

Auswirkungen auf die Endverkaufspreise ergeben sich durch dieses Änderungsgesetz nicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Eingangsworte**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil mit ihm das Marktstrukturgesetz vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) förmlich geändert wird, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b

In § 5 Abs. 2 sind in Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „auf dasselbe Erzeugnis“ durch die Worte „ganz oder teilweise auf dasselbe Erzeugnis oder dieselbe Gruppe verwandter Erzeugnisse“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung ist notwendig, um auch die in der Praxis häufigeren Fälle teilweiser Deckungsgleichheit von bestimmten Zusammenschlüssen und Erzeugergemeinschaften erfassen zu können.

3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe b

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht § 5 Abs. 5 Satz 3 und § 6 Abs. 3 Satz 3 gestrichen werden sollten.

Die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Bundes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr) vom 25. Oktober 1971 (Ministerialblatt BMWF 1971, S. 733 ff.) sehen für zurückzuzahlende Zuwendungen eine Verzinsung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vor. Die Länder haben in ihren Bewirtschaftungsgrundsätzen dieselbe Regelung getroffen. Gleiches ist in § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ festgelegt.

Da Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geleistet werden, ist die Verankerung der Verzinsung von zurückzuzahlenden Beihilfen im Marktstrukturgesetz nicht erforderlich.

4. Artikel 1 Nr. 5

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „vor“ die Worte „natürlichen und“ eingefügt.“

Begründung

Der Inhalt des Begriffes „Personen“ ist nicht eindeutig bestimmbar. Die vorgeschlagene Fassung bringt insoweit eine Klarstellung und ist im übrigen eine auch in anderen Gesetzen übliche Formulierung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Der Auffassung des Bundesrates, das Änderungsgesetz bedürfe seiner Zustimmung, kann nicht gefolgt werden.

Nicht jedes Gesetz, das ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz ändert, ist allein aus diesem Grunde zustimmungsbedürftig (vgl. hierzu Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Juni 1974 – Az.: 2 BvF 2/73; 3/73).

Zu Nummer 2

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.

Zu Nummer 3

Die Prüfung auf Grund der Bitte des Bundesrates hat folgendes ergeben:

Die Festlegung der Verzinsung von zurückzuzahlenden Beihilfen im Marktstrukturgesetz ist aus der Überlegung heraus geschehen, daß sich der Begünstigte möglichst vollständig und übersichtlich über seine Rechtspflichten unterrichten können soll.

Die Streichung der Regelungen über die Verzinsung zurückzuzahlender Beihilfen, die sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen haben, könnte dahin mißverstanden werden, daß der Gesetzgeber künftig von einer Verzinsung zurückzuzahlender Beihilfen absieht.

Die Bundesregierung hält es daher aus Gründen der Gesetzesklarheit für zweckmäßig, die Verzinsung zurückzuzahlender Beihilfen im Marktstrukturgesetz selbst zu regeln.

Zu Nummer 4

Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.